

der vollständigen Rückzahlung des Kredits auf die Kreditnehmer übergeht (§ 2 Abs. 5 der AO Nr. 4, § 4 Abs. 4 der VO vom 10. Mai 1972), sind diese durch § 13 Abs. 2 EGZGB i. V. m. § 448 ZGB aufgehoben. Nach § 7 EGZGB besteht ein Pfandrecht ohne Übergabe der Sache auch an solchen Gegenständen, an denen vor Inkrafttreten des ZGB eine Sicherungsübereignung begründet wurde.

Wird in derartigen Fällen die Ehe geschieden, dann bleiben dennoch beide Ehegatten aus dem Kreditvertrag verpflichtet. Sind die Ehegatten mit der Rückzahlung des Kredits im Verzug, kann die Sparkasse ihre Forderung gegenüber beiden Kreditnehmern im Wege der Vollstreckung in die Arbeitseinkünfte gemäß §§ 96 ff. ZPO durchsetzen, vom Besitzer der Sache deren Herausgabe verlangen und die Sache anschließend verwerten (§448 Abs. 4 ZGB).

Im Zusammenhang mit der Verteilung des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens sollten die Ehegatten bereits bei der Antragstellung vom Sekretär und im weiteren Verfahren vom Gericht dazu angehalten werden, sich darüber zu einigen, welcher Ehegatte künftig die mit einem Pfandrecht belastete Sache als Eigentümer besitzen und nutzen darf. Stimmt die Sparkasse als Gläubiger dem Vorschlag der Ehegatten über den Wechsel des Schuldners nach § 440 ZGB zu, ist eine besondere Regelung in der gerichtlichen Entscheidung bzw. in einer Einigung nicht mehr erforderlich.

Kommt es zwischen den Ehegatten zu keiner Einigung darüber, wer die mit einem Pfandrecht belasteten Sachen übernimmt, kann das Gericht — allerdings nur mit Wirkung für die Prozeßparteien — festlegen, welcher Ehegatte allein zur Tilgung des Kredits verpflichtet ist (vgl. Abschn. A IV Ziff. 13 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 [GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240] i. d. F. des Abschn. II Ziff. 3 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ZGB und der ZPO vom 19. Juni 1975 [NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3]).

Das Gericht bedarf zu dieser Entscheidung nicht der Zustimmung der Sparkasse, weil die Festlegungen des Urteils nur die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens im Innenverhältnis der Ehegatten regeln und diese nicht von ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag entbinden.

In der Regel wird sich der Ehegatte, dem die Sache im Eheverfahren zugeteilt wurde, an die Sparkasse wenden, um eine neue Vereinbarung über die Tilgung des Kredits zu treffen, die künftig nur noch aus seinem Einkommen erfolgt. In diesem Fall schließt die Sparkasse mit dem Kreditnehmer einen neuen Kreditvertrag ab. E.E.

*

Wie ist ein nach früherem Recht abgeschlossener Erbvertrag zu behandeln, wenn der Erbfall erst nach Inkrafttreten des ZGB eingetreten ist?

Nach dem bis zum 1. Januar 1976 geltenden Recht konnten Bürger ihre letztwilligen Verfügungen in der Form eines notariell beurkundeten Erbvertrages treffen (§§2278 ff. BGB, §§ 29 ff. TestG). Der Erbvertrag war aber für die Äußerung des letzten Willens keineswegs typisch und wurde deshalb auch nicht in das ZGB aufgenommen.

Für das Bestehen der mit dem Erbvertrag begründeten Rechte und Pflichten ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EGZGB das bis zum Inkrafttreten des ZGB geltende Recht maß-

gebend. Daraus folgt, daß die Wirksamkeit der im Erbvertrag enthaltenen letztwilligen Verfügungen nach den Kriterien für die Wirksamkeit eines vor Inkrafttreten des ZGB errichteten Testaments zu beurteilen ist. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EGZGB die sich aus einer im Erbvertrag angeordneten Vor- und Nacherbfolge für den Erben ergebenden Beschränkungen der Verfügungsbefugnis nicht bestehen, wenn der Erbfall nach dem 31. Dezember 1975 eintritt.

Die Wirksamkeitsregelung für Testamente, die bis zum 31. Dezember 1975 errichtet wurden, schließt also Erbverträge ein. J.K.

*

Kann der Schuldner den gegen eine gerichtliche Zahlungsaufforderung eingelegten Einspruch wieder zurücknehmen?

§ 3 ZPO fordert die aktive Mitwirkung der Prozeßparteien am Verfahren; dazu gehört insbesondere, daß sie Anträge stellen, die nach § 77 Abs. 1 ZPO den Rahmen der Verhandlung und Entscheidung des Gerichts wesentlich bestimmen. Hieraus folgt, daß die Prozeßparteien auf der Grundlage neuer Erkenntnisse ihre Anträge ändern und zurücknehmen können. In einzelnen Vorschriften, so z. B. in den §§ 28 bis 31, 64, 134 Abs. 1 ZPO ist die Änderung oder die Rücknahme von Klagen oder Anträgen ausdrücklich geregelt. Das geschah aber nur deshalb, weil in diesen Fällen bestimmte Folgerungen für das Gericht, den Prozeßgegner oder den Staatsanwalt geregelt wurden. Lediglich nach Rücknahme der Klage (§ 30 ZPO) und der Berufung (§ 155 ZPO) ist die Fortsetzung des Verfahrens auf Antrag möglich. In allen anderen Fällen der Rücknahme eines Antrags wird das Verfahren nicht weitergeführt. Mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Rücknahmeerklärung bei Gericht wird der zunächst gestellte Antrag (z. B. Sachantrag, Einspruch, Beschwerde) gegenstandslos.

Durch die Rücknahme des Einspruchs gegen die gerichtliche Zahlungsaufforderung bringt der Schuldner die nachträgliche Anerkennung des Anspruchs des Gläubigers bzw. den Verzicht auf sein Einspruchsrecht zum Ausdruck. Daraus ergibt sich, daß zum Zeitpunkt des Eingangs der Rücknahme des Einspruchs bei Gericht die gerichtliche Zahlungsaufforderung rechtskräftig wird, und zwar auch dann, wenn die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Kammer für Zivilrecht hat eine Kostenentscheidung in Form eines Beschlusses nach § 173 Abs. 1 ZPO nur dann zu treffen, wenn in dem auf den Einspruch folgenden Verfahren (§ 15 Abs. 2 ZPO) Kosten entstanden sind. G.K.

*

Welches Kreisgericht ist örtlich zuständig und wer ist Antragsgegner, wenn auf Antrag des Gläubigers über den Widerspruch eines Ehegatten gegen die Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten zu verhandeln und zu entscheiden ist? Wird durch diesen Antrag des Gläubigers die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten gemäß §41 FGB herbeigeführt?

Widerspricht ein Ehegatte der Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten, die wegen eines Anspruchs gegen den anderen Ehegatten vorgenommen wird, hat der Sekretär allein auf Grund dieses Widerspruchs und ohne weitere Nachprüfung die vom nichtschuldenden Ehegatten angegriffene Vollstreckungsmaßnahme vorläufig einzustellen (§ 132 Abs. 1 ZPO). Der Gläubiger ist mit der Zustellung des Einstellungsbeschlusses darüber zu belehren, daß er innerhalb eines Monats nach Zustellung die